



HESSISCHER LANDTAG

30. 12. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 05.12.2011

**betreffend Situation des konfessionellen Religionsunterrichts
und Verpflichtung von Kindern zur Teilnahme II**

**und
Antwort**

der Kultusministerin

Vorbemerkung des Fragestellers:

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucks. 18/4500 vom 15. September 2011 erklärt die Landesregierung, sie verfüge nicht über Informationen darüber, wie viele konfessionell gemischte Lerngruppen es im Bereich des Religionsunterrichts an Hessischen Schulen gibt. Gemäß Abschnitt VII Nr. 1 a des "Erlasses zum Religionsunterricht" vom 5. November 2009 muss aber vor der Bildung solcher Lerngruppen ein Antrag über die Staatlichen Schulämter an die jeweils zuständigen Behörden der Kirchen gestellt werden.

Weiterhin erklärte die Landesregierung unter Verweis auf Abschnitt VI Nr. 1 des o.a. Erlasses, dass die Schülerinnen und Schüler "grundsätzlich an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teilnehmen, dem sie angehören".

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Anträge gem. Abschnitt VII Nr. 1 a wurden von Schulen in Hessen an die zuständigen Behörden der Kirchen seit Inkrafttreten des Erlasses zum Religionsunterricht gestellt?
- Frage 2. In wie vielen Fällen wurden konfessionell gemischte Lerngruppen tatsächlich eingerichtet?

Aussagen hierzu sind dem Hessischen Kultusministerium aus folgendem Grund nicht möglich:

Anträge auf konfessionell gemischte Lerngruppen richtet die Schulleitung nach Abschnitt VII Nr. 1a des "Erlasses zum Religionsunterricht" vom 5. November 2009 über das Staatliche Schulamt an die zuständigen Behörden beider Kirchen. Maßgeblich ist daher nicht die Zustimmung der Staatlichen Schulämter, sondern die der kirchlichen Behörden (vgl. auch Abschnitt VII Nr. 1 Buchstabe b des o.g. Erlasses). Vor diesem Hintergrund werden keine flächendeckenden Erhebungen zur Anzahl der Anträge und zur Einrichtung solcher Lerngruppen erhoben.

- Frage 3. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit gem. Abschnitt VII Nr. 2 konkret?

In konfessionell gemischten Lerngruppen wird nach dem Lehrplan der Religionsgemeinschaft unterrichtet, der die unterrichtende Lehrkraft angehört und von der sie eine entsprechende Lehrbevollmächtigung erhalten hat. Unterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen ist insofern bekenntnisorientierter Religionsunterricht einer bestimmten Konfession.

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Sinne von Abschnitt VII Nr. 2 des o.g. Erlasses im Einzelnen richtet sich nach der konkreten Ausgangslage bzw. der Zusammensetzung der jeweiligen Lerngruppe und liegt daher im Gestaltungsspielraum der jeweils unterrichtenden Lehrkraft.

Frage 4. Ist es zutreffend, dass Kinder, die keiner Konfession angehören (vgl. Abschnitt VI Nr. 1, 2. Satz), von vorneherein nicht zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet sind und, dass es für diese Kinder einer besonderen Erklärung gem. Abschnitt VI Nr. 1, 3. Satz hinsichtlich der Nichtteilnahme nicht bedarf?

Ja, dies ist zutreffend.

Schülerinnen und Schüler, die keiner Konfession angehören, sind von vorneherein nicht verpflichtet, an einem Religionsunterricht teilzunehmen. Eine entsprechende Erklärung gem. Abschnitt VI Nr. 1 Satz 3 des o.g. Erlasses ist für diese Schülerinnen und Schüler daher nicht notwendig.

Frage 5. Ist es demzufolge in Bezug auf diese Kinder in jedem Fall unzulässig zu behaupten, sie wären zur Teilnahme am Religionsunterricht, gleich ob in konfessionellen oder in konfessionell übergreifenden Lerngruppen, verpflichtet?

Auch Unterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen ist bekenntnisorientierter Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört und nach deren Lehrplan unterrichtet wird. Insofern kann es keine Verpflichtung konfessionsloser Kinder zur Teilnahme an einem solchen Unterricht geben.

Frage 6. Ist es zutreffend, dass Kinder, die keiner Konfession angehören und demzufolge zur Teilnahme am Religionsunterricht nicht verpflichtet werden können, auch nicht zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet werden können?

Für Kinder, die keiner Konfession angehören und damit nicht zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet sind, gilt § 8 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679). Daraus leitet sich für konfessionslose Kinder eine Verpflichtung zur Teilnahme am Ethikunterricht ab.

Frage 7. Wie wird die Konfessionszugehörigkeit bei Kindern nicht christlicher Religionen festgestellt und wie gestaltet sich deren Verpflichtung zur Teilnahme am Religions- bzw. am Ethikunterricht?

Die Religionszugehörigkeit wird bei der Aufnahme in die Schule in den Fällen festgestellt, in denen die Daten z.B. zur Organisation des Religionsunterrichts benötigt werden. Die Angabe der Religionszugehörigkeit ist allerdings freiwillig. Eine Datenerfassung der Zugehörigkeit zu Religionen, für die in Hessen kein bekenntnisorientierter Religionsunterricht eingerichtet ist, ist nicht vorgesehen.

Für Kinder, die einer nicht christlichen Religion angehören, gilt das Gleiche wie für konfessionslose Kinder, sofern für das betreffende Bekenntnis in Hessen kein bekenntnisorientierter Religionsunterricht eingerichtet ist. Da sie am Religionsunterricht nicht teilnehmen, sind sie zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet (§ 8 Abs. 4 Satz 1 HSchG).

Wiesbaden, 20. Dezember 2011

Dorothea Henzler